

# Interessengemeinschaft „HUND & MENSCH“ 1994 e.V.

## SATZUNG [Fassung März 2007]

### § 1 Name

Der Verein wurde im Jahre 1994 gegründet.  
Er lautet auf den Namen „Interessengemeinschaft Hund und Mensch“  
Unter dieser Bezeichnung ist er im Vereinsregister beim Amtsgericht Seligenstadt eingetragen.  
Der Sitz des Vereins ist Seligenstadt/Hessen Stadtteil Froschhausen.  
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung(AO) durch:
  - Förderung der Beziehung zwischen Hund und Mensch
  - Verstärkung und Vertiefung des Sozialverhaltens des Hundes unter Artgenossen und Menschen
  - Information und Beratung über Hundehaltung heute, in einer steigend, zunehmenden zivilisierten Gesellschaft.
  - Begleithundausbildung für Rasse, und Mischlingshunde durch ausgebildete Hundeausbilder.  
Die Ausbildung von Hunden auf Angriff u. Schärfe lehnen wir auf das entschiedenste ab.  
Eine Jagdausbildung findet ebenfalls nicht statt.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden .
- Der Verein hat keine Verbandszugehörigkeit.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch 1.d.

### § 3 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und die Satzung anerkennt.
- Jedes Mitglied kann in alle Ämter gewählt werden.
- Der Besitz eines Hundes ist keine Voraussetzung für eine Mitgliedschaft.
- Mitglieder können bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins weder ihre geleisteten Beiträge, Bareinlagen, Spenden noch Sachwerte zurückerhalten.
- Für Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nicht mit ihrem Privatvermögen.
- Wer Mitglied des Vereins „Interessengemeinschaft HUND & MENSCH“ werden möchte, muss einen von ihm persönlich unterzeichneten schriftlichen Aufnahmeantrag stellen.
- Bei Eintritt eines Mitgliedes wird der Ehe/Partner als beitragsfreies Mitglied aufgenommen.
- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- Jedes Mitglied ist berechtigt, zum Ende eines Kalenderjahres seinen Austritt zu erklären .
- Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.
- Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitgliedes.
- Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied 1 Jahr seiner Beitragspflicht nicht genügt.
- Bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder nach einer, das Ansehen des Vereins, schädigenden Handlung kann ein Mitglied auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
- Unzuverlässige Züchter und berufsmäßige Hundehändler werden nicht aufgenommen, bzw. ausgeschlossen, sobald deren Tätigkeit bekannt ist. Gleiches gilt für Tierquälere oder bei Nichtbeachtung der allgemeinen Tierschutzverordnung.
- Gegen den Ausschluss ist innerhalb von 3 Wochen ein schriftlicher Einspruch beim Vorstand zulässig. Über diesen Einspruch entscheidet dann der Vorstand. Bis zur entgeltlichen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- Nach dem Ausscheiden verliert ein Mitglied sowie das beitragsfreie Mitglied(Ehepartner), alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein und dessen Vermögen.

### § 5 Mitgliedsbeitrag

- Jedes Mitglied entrichtet einen Mitgliedsbeitrag, der in der jeweiligen Höhe von der Generalversammlung beschlossen wird.
- Der Beitrag ist eine Bringschuld und ist im voraus zu zahlen.
- Der erste Jahresbeitrag ist bei Abgabe der Beitrittserklärung fällig und sonst bis spätestens am 30. März des laufenden Jahres auf das Konto des Vereins zu entrichten.
- Jedes Mitglied hat einen Arbeitseinsatz zu leisten, deren Stundenanzahl von der Generalversammlung beschlossen wird. Werden die Arbeitsstunden nicht geleistet, so muss für jede Stunde ein Beitrag entrichtet werden, der ebenso von der Generalversammlung beschlossen wird.

### § 6 Organe u. Vorstände

- Zu den Organen des Vereins gehören:
  - der Vorstand
  - die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand wird immer für zwei Jahre gewählt.
- Der Vorstand besteht aus einer ungeraden Zahl von mindestens 5 (fünf) Mitgliedern.
- Die Vertretungsvollmacht besitzt der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und der Kassierer.
- Der Vorstand besteht aus mindestens:

1. Vorsitzender	2. Vorsitzender
Kassierer	Protokoll-, Schriftführer
Beisitzer	
- Rechtsgeschäfte haben nur durch den Vorstand Gültigkeit.

### § 7 Ausschüsse

Auf Beschluss des Vorstandes können zur Bewältigung der Vereinsaufgaben entsprechende Ausschüsse gebildet werden. Der jeweilige Ausschussvorsitzende sollte dem Vorstand als stimmberechtigtes Mitglied angehören.

### § 8 Generalversammlung

- Einmal im Jahr, findet eine Generalversammlung statt.  
Diese sollte möglichst nach einem Kalenderjahr im ersten Quartal des neuen Jahres stattfinden. Ort, Zeit und Tagesordnung werden den Mitgliedern in schriftlicher Form, spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstag, bekannt gegeben.
- Anträge zur Versammlung sind 3 Wochen vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Versammlung.
- Entgegennahme des Jahresberichtes u. Entlassung des Vorstandes.
- Die Versammlung wird durch einen zu wählenden Versammlungsleiter bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden geleitet.
- Die Generalversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer jeweils für zwei Jahre.
- Beschlüsse der Generalversammlung werden ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- Eine außerordentliche Generalversammlung kann nur auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von 50% der Mitglieder erfolgen.

### § 9 Auflösung des Vereins

- Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange noch 5 (fünf) Mitglieder für das Weiterbestehen eintreten.
- Die Vereinsunterlagen verbleiben gemäß den gesetzlichen Bestimmungen beim letzten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
- Das Vereinsvermögen geht, bei einer Auflösung oder bei Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke an den Tierschutzverein Seligenstadt und Umgebung e.V. mit Anschrift: Frankfurter Straße 35, 63500 Seligenstadt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat.

### § 10 Satzungsänderung

- Diese Satzung kann nur in einer Generalversammlung geändert werden. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- Die Satzung ist von mindestens 5 (fünf) Mitgliedern zu unterzeichnen und muss den Tag der Genehmigung durch die Generalversammlung erhalten.  
Diese Satzung wurde in der Generalversammlung am 08.03.2007 verabschiedet.